



**STIFTUNGSSATZUNG FÜR DIE
"Stiftung Bunter Kreis"**

Präambel

Der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. hat die Vision zu helfen, damit Familien mit schwerstkranken Kindern ihr Leben gelingt.

Im Jahre 1992 hat sich deshalb eine Gruppe verantwortlicher Mitarbeiter der Kinderklinik Augsburg, die Katholische und Evangelische Klinikseelsorge, ehemalige Betroffene und Vertreter bereits bestehender Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen zusammengeschlossen und einen Förderkreis Kinderklinik Augsburg – „DER BUNTE KREIS“ – gegründet.

Die MitarbeiterInnen des Bunten Kreises betreuen seit vielen Jahren chronisch-, krebs-schwerstkranken und sterbende Kinder in den schwäbischen Kinderkliniken und sind täglich mit den Sorgen und Nöten von Eltern und Geschwistern der betroffenen Kinder konfrontiert. Sie haben erkannt, dass auch in der heutigen Zeit die lange Behandlungsdauer der erkrankten Kinder für viele Familien – vor allem meist junge Familien - eine erhebliche seelische, soziale und auch finanzielle Belastung darstellt. Denn die Situation und das Leben in einer Familie ändern sich tiefgreifend, wenn ein Kind einen schweren Unfall erleidet, chronisch erkrankt, schwerbehindert geboren wird, als Frühgeborenes noch Monate auf der Intensivstation betreut werden muss oder wenn die Diagnose Krebs lautet.

Auch wenn Heilung nicht mehr möglich ist, unterstützt der Bunte Kreis mit fachlich kompetenter und liebevoller Palliativbegleitung die Kinder und ihrer Familien.

Aus jahrelangen Erfahrungen heraus ist es den Beteiligten zum Anliegen geworden, neben den modernsten medizinisch-technischen Hilfen mehr zwischenmenschliche Hilfen anzubieten. Denn auch die Angehörigen eines Kindes müssen als „Betroffene“ wahrgenommen werden und die Hilfen finden, die den schweren, oft jahrelangen Weg bis zur Genesung für die gesamte Familie wenigstens etwas erleichtert.

Um eine rechtliche Grundlage zu schaffen, gründeten die Beteiligten im September 1994 einen gemeinnützigen Verein mit dem Namen "Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V.". Im Jahr 2000 gründete der Verein die Bunte Kreis Nachsorge gGmbH als Träger der Nachsorgearbeit.

So gelang es bis zum Jahr 2000 eine Nachsorgeeinrichtung für Familien mit schwerstkranken Kindern für ganz Schwaben aufzubauen und an der Kinderklinik Augsburg ein Nachsorgezentrum zu errichten. Dieses Ziel wurde nur durch die Unterstützung unzähliger Spenden Augsburger und schwäbischer Bürger, aber auch durch das verantwortungsvolle Engagement ansässiger Firmen aus Handel und Gewerbe und im besonderen durch die Kreissparkasse Augsburg erreicht. 1998 errichtete der Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e. V. zusammen mit der Kreissparkasse Augsburg nun eine Trägerstiftung mit dem Namen „Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS – Kreissparkasse“ um einen Beitrag zur nachhaltigen Zukunftssicherung zu erreichen.

Die Bunte Kreis Stiftung soll nun die Arbeit der Gründungsmitglieder des Vereins zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. in die Zukunft weiterführen und Gesellschafterin der Bunten Kreis Nachsorge gGmbH werden.

MitarbeiterInnen der Seelsorge, Medizin, Pflege und Psychosozialer Dienste sollen gemeinsam mit betroffenen Eltern in den Gremien der Stiftung vertreten sein.

Im Konsens soll um die besten Hilfen für schwerstkranken Kinder und ihre Familien gerungen werden.

So soll diese Stiftung die pädiatrische Nachsorge in Schwaben für die Zukunft sichern. Sie soll offen sein für neue Ideen und Aufgaben, um die Zwecke der Stiftung zu erfüllen. Soweit eine Finanzierung durch Dritte sichergestellt ist, kann sie selbst oder durch Dritte im Rahmen von getrennt zu verwaltenden Vermögensmassen Projekte und Maßnahmen in der Pädiatrie entwickeln, einführen und betreiben.

§ 1 Name, Rechtstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bunter Kreis“. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Hilfen für Familien mit schwerstkranken Kindern im Regierungsbezirk Schwaben und die Gesundheitsprävention für diese Familien sowie für andere von der Thematik betroffene Personen- bzw. Personengruppen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

- a) psychosozialer Einzelbetreuung, Familiennachsorge sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen im Sinne der Sozialgesetzgebung;
- b) seelsorgerischer Betreuung;
- c) Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei deren Aufgaben;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kinder und Jugendlichen und deren Familien transparent zu machen;
- e) Unbürokratischer Hilfe (auch finanzieller Art);
- f) Unterstützung und Mitarbeit an wissenschaftlich forschender Tätigkeit, soweit es die Situation von und die Hilfen für chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kinder und Jugendlichen und deren Familien betrifft.

Vor allen anderen Aufgaben soll aber vorrangig dazu beigetragen werden, dass die Begleitung von schwerstkranken Kindern und ihren Familien aus der medizinischen Akutversorgung in die tägliche Lebenswelt (sozialmedizinische Nachsorge) gewährleistet werden kann.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Stiftungszweck kann durch eigene Projekte und Maßnahmen oder durch die Förderung Dritter verwirklichen, wenn und soweit die Finanzierung vollständig gesichert ist. Im Rahmen von Treuhandstiftungen oder getrennt zu verwaltender Vermögensmassen kann die Stiftung Projekte und Maßnahmen in der Pädiatrie fördern oder durchführen, wenn und soweit die Finanzierung durch Dritte vollständig gesichert ist.

4. Die Zwecke können in Zukunft insbesondere auch dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung Alleingesellschafterin der Bunter Kreis Nachsorge gGmbH wird.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen der Stiftung

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 50.000 EUR in bar.

2. Zur Substanzerhaltung dürfen dem Grundstockvermögen dessen Erträge im Rahmen des Steuerrechts zugeführt werden.

Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel und Stiftungserträge

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung,
- b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- c) aus öffentlichen und privaten Zuschüssen,
- d) aus Entgelten für ihre Leistung,
- e) aus sonstigen Einnahmen.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können..

4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale bzw. Vergütung beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Der Gründungsvorstand wird vom Vorstand des Vereins zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V, bestimmt.

Zum ersten Stiftungsvorstand werden bestimmt:

- a) Dr. Michael Mayr
- b) Herr Ralf Otte
- c) Dr. Friedrich Porz
- d) Frau Ursula Schmid
- e) Frau Angelika Lang

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Stiftungsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl der folgenden Mitglieder erfolgt durch das Stiftungskuratorium. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

3. Ein Mitglied kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Eine mögliche, nur bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl erforderliche, Nachwahl erfolgt durch das Stiftungskuratorium. Ein abberufenes Vorstandsmitglied ist nicht wählbar. Ein aus anderen Gründen ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds im Amt.

4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt, Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Für die laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Mitarbeiter anstellen, wenn der Umfang des Stiftungsvermögens dies erlaubt und die Tätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Stiftungszwecks,
- c) Leitung operativer Aktivitäten zur Umsetzung des Stiftungszwecks,
- d) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- e) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- f) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Mitglieder des Stiftungskuratoriums und die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
- g) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und nicht widersprechen.
3. Der Stiftungsvorstand fasst, außer in den Fällen des § 11, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands erforderlich. Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen in den Fällen des § 11.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane auszuhändigen. Das Aushändigen erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

§ 10 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 und bis zu 10 Personen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand gewählt. Es sollen Personen bestimmt werden, die den Stiftungszweck finanziell, ideell oder in anderweitiger Funktion unterstützen. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. -
2. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Ein Mitglied kann von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern mit Zustimmung des Stiftungsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Eine mögliche, nur bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl erforderliche, Nachwahl erfolgt durch den Stiftungsvorstand. Ein abberufenes Kuratoriumsmitglied ist nicht wählbar.
4. Gründungsmitglieder der Stiftungskuratoriums sind:

Herr Hans-Peter Pleitner,
Herr Norbert Kugler,
Frau Marie-Louise Pachmann-Priller,
Frau Charlotte Schenk
Frau Astrid Grotz,
Herr Horst Erhardt,
Frau Cornelia Spilger,
Herr Andreas Podeswik

5. Das Stiftungskuratorium wählt den Stiftungsvorstand. Die Annahme von Treuhandstiftungen bzw. getrennt zu verwaltender Vermögensmassen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungskuratoriums. Es steht dem Stiftungsvorstand in beratender Funktion zur Seite. Es hat ein Recht auf Information.

6. Das Stiftungskuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Kuratoriumsversammlung zusammen, an der auch der Stiftungsvorstand teilnimmt. Gegenstand der Versammlung ist insbesondere die Information des Stiftungskuratoriums über die Umsetzung der Ziele der Stiftung und die geplante Vergabe von Stiftungsmitteln.

7. Für den Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

4. Insbesondere können Treuhandstiftungen bzw. getrennt zu verwaltende Vermögensmassen - aufgelöst oder in die Selbstständigkeit überführt werden. Soweit sich für die Weiterführung der Aufgaben der unselbständigen Vermögensmassen andere, eigene juristische Träger bereit finden, darf die Stiftung das entsprechende Vermögen und Wissen auf diesen Träger übertragen. Die Zustimmung des Stiftungskuratoriums ist hierfür Voraussetzung.

§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS -Kreissparkasse".

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

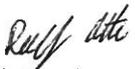
Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 30.3.2010



Vorstand
Verein zur Familiennachsorge
Bunter Kreis e.V.



Vorstand
Verein zur Familiennachsorge
Bunter Kreis e.V.

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt von
der Regierung von Schwaben mit
Schreiben vom 7. Mai 2010
Gz.: RvS - SG12-1222.2503-1/2/2

